

1 Antragsteller: Landesvorstand der FDP Rheinland-Pfalz

2

3

4

5 **Betreff:** Änderung der Vorschriften zur Wahl der Delegierten für die  
6 Landesvertreterversammlung in unserer Landessatzung

7

8

9

10 Der Landesparteitag möge beschließen:

11

12 Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundeswahlgesetzes möge § 17 der Landessatzung wie  
13 folgt geändert werden:

14

15 In §17 (1)

- 16 - Zeile 3: Streiche „allgemeine“
- 17 - Zeile 9: Ersetze am Satzende das Komma durch einen Punkt, also „...der jeweiligen  
18 Bezirksvertreterversammlung.“
- 19 - Zeile 11 und 12: Streiche „wenn die Wahlen“ bis „anfallen.“

20

21 In §17 (2)

- 22 - Zeile 1 und 2: Streiche „in den Jahren, in denen die Wahl der Landesparteitags-  
23 delegierten ansteht“
- 24 - Zeile 16: Ergänze „für die jeweils bevorstehende Wahl“ zwischen „Landessatzung“  
25 und „gewählt werden.“

26

27 In §17 (3)

- 28 - Zeile 19: Streiche „deren Mitgliedschaft im Kreisverband geführt wird und“
- 29 - Zeile 20: Ergänze „bei der bevorstehenden Wahl im Gebiet des Kreisverbandes“  
30 zwischen „Kreisparteitages“ und „wahlberechtigt sind.“
- 31 - Zeile 20: Ergänze „Nur diese Mitglieder dürfen als Vertreter gewählt werden.“ nach  
32 „wahlberechtigt sind.“
- 33 - Zeile 20 – 23: Streiche „Zum Vertreter kann...“ bis „zu wählen einberufen worden ist.“

34

35 In §17 (7)

- 36 - Zeile 39: Streiche „nach Maßgabe des §17 der Geschäftsordnung“

37

38

39 **Begründung:** erfolgt mündlich

40

41

42

43 **angenommen:** \_\_\_\_\_

44

45 **abgelehnt:** \_\_\_\_\_

46

47 **überwiesen:** \_\_\_\_\_

48

1 **§17 Die Landesvertreterversammlung - Bisherige Fassung**

2  
3 (1) Die Landesvertreterversammlung ist eine allgemeine wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre  
4 wahlgesetzlichen Aufgaben sind die Wahlen der Bewerber

- 5 - auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer  
6 Bundesliste beschlossen worden ist,  
7 - auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag,  
8 - auf der Landesliste zum Landtag von Rheinland-Pfalz. Falls die Aufstellung von Bezirkslisten  
9 beschlossen wurde, obliegt die Aufstellung der jeweiligen Bezirksvertreterversammlung,

10  
11 wenn die Wahlen zu diesen Parlamenten in der zweijährigen Amtszeit der  
12 Vertreterversammlungen anfallen.

13  
14 (2) Die Vertreterversammlung besteht aus 200 Vertretern der Kreisverbände, die in den Jahren, in  
15 denen die Wahl der Landesparteitagsdelegierten ansteht, von den Kreisparteitagen nach  
16 Maßgabe des § 12 der Landessatzung gewählt werden.

17  
18 (3) Auf Kreisparteitagen zur Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung sind  
19 stimmberechtigt nur die Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Kreisverband geführt wird und die  
20 am Tage des Zusammentritts des Kreisparteitages wahlberechtigt sind. Zum Vertreter kann nur  
21 gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der Landesvertreterversammlung  
22 wahlberechtigt ist für die Wahl, zu der die Landesvertreterversammlung die Bewerber auf der  
23 Landesliste zu wählen einberufen worden ist.

24  
25 (4) Die Landesvertreterversammlung ist ferner zuständig für die Wahl der Vertreter des  
26 Landesverbandes und deren Stellvertreter zum Europatag gemäß § 15 der Bundessatzung.

27  
28 (5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung der in den  
29 Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des Termins für den Europatag nach den  
30 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 13 Absatz (1) der Landessatzung einberufen. §  
31 13 Abs. (3) der Landessatzung gilt entsprechend, jedoch entfällt die Prüfung der Entrichtung der  
32 Mitgliederumlage.

33  
34 (6) Die Landesvertreterversammlung wird von einem Präsidium geleitet. Es besteht aus fünf  
35 Vertretern, die aus der Mitte der Versammlung zu wählen sind. Der Landesvorsitzende eröffnet  
36 die Vertreterversammlung und leitet die Wahl des Präsidiums. Im Übrigen gelten die Absätze (1)  
37 bis (4) des § 14 der Landessatzung sinngemäß.

38  
39 (7) Wahlvorschläge können nach Maßgabe des § 17 der Geschäftsordnung vom Landesvorstand, von  
40 den Vorständen der Bezirks- und der Kreisverbände und von jedem Stimmberechtigten  
41 eingebracht werden.

42

1 **§ 17 Die Landesvertreterversammlung – Neufassung**

- 2
- 3 (1) Die Landesvertreterversammlung ist eine wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre  
4 wahlgesetzlichen Aufgaben sind die Wahlen der Bewerber  
5
- 6 – auf der Landesliste zum Europäischen Parlament, sofern nicht die Aufstellung einer Bundesliste  
7 beschlossen worden ist,
  - 8 – auf der Landesliste zum Deutschen Bundestag,
  - 9 – auf der Landesliste zum Landtag von Rheinland-Pfalz. Falls die Aufstellung von Bezirkslisten  
10 beschlossen wurde, obliegt die Aufstellung der jeweiligen Bezirksvertreterversammlung.
- 11
- 12 (2) Die Vertreterversammlung besteht aus 200 Vertretern der Kreisverbände, die von den  
13 Kreisparteitagen nach Maßgabe des § 12 der Landessatzung für die jeweils bevorstehende Wahl  
14 gewählt werden.
- 15
- 16 (3) Auf Kreisparteitagen zur Wahl der Vertreter zur Landesvertreterversammlung sind  
17 stimmberechtigt nur die Mitglieder, die am Tage des Zusammentritts des Kreisparteitages bei der  
18 bevorstehenden Wahl im Gebiet des Kreisverbandes wahlberechtigt sind. Nur diese Mitglieder  
19 dürfen als Vertreter gewählt werden.
- 20
- 21 (4) Die Landesvertreterversammlung ist ferner zuständig für die Wahl der Vertreter des  
22 Landesverbandes und deren Stellvertreter zum Europatag gemäß § 15 der Bundessatzung.
- 23
- 24 (5) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden unter Beachtung der in den  
25 Wahlgesetzen vorgeschriebenen Fristen sowie des Termins für den Europatag nach den  
26 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 13 Absatz (1) der Landessatzung einberufen. §  
27 13 Abs. (3) der Landessatzung gilt entsprechend, jedoch entfällt die Prüfung der Entrichtung der  
28 Mitgliederumlage.
- 29
- 30 (6) Die Landesvertreterversammlung wird von einem Präsidium geleitet. Es besteht aus fünf  
31 Vertretern, die aus der Mitte der Versammlung zu wählen sind. Der Landesvorsitzende eröffnet  
32 die Vertreterversammlung und leitet die Wahl des Präsidiums. Im Übrigen gelten die Absätze (1)  
33 bis (4) des § 14 der Landessatzung sinngemäß.
- 34
- 35 (7) Wahlvorschläge können vom Landesvorstand, von den Vorständen der Bezirks- und der  
36 Kreisverbände und von jedem Stimmberechtigten eingebracht werden.
- 37